

SONDERRICHTLINIE

„ELGA – AKTIV“

zur Förderung der nachhaltigen Verwendung
der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA)



22. März 2018

Bei der vorliegenden Richtlinie handelt es sich um eine Sonderrichtlinie auf der Grundlage der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“, BGBl. II Nr. 208/2014.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Programmziele	4
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	5
2.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen	5
2.2. Europäische Rechtsgrundlage.....	5
3. Gegenstand, Zielgruppen, Art und Umfang der Förderung	5
3.1. Förderungsgegenstand	5
3.2. Förderungswerberinnen/Förderungswerber	6
3.3. Art und Umfang der Förderung	6
4. Förderungsvoraussetzungen	7
4.1. Allgemeine Förderungsbedingungen.....	7
4.2. Besondere Förderungsbedingungen	8
4.3. Eigenleistung	8
5. Förderbare und nicht förderbare Kosten	9
6. Abwicklung der Förderung.....	9
6.1. Grundsätzliches.....	9
6.2. Einreichung und Prüfung des Förderungsansuchens	10
6.3. Auszahlung	12
7. Verwendungsnachweis und Evaluierung.....	12
7.1. Verwendungsnachweis	12
7.2. Rückzahlung von Förderungsmitteln	13
7.3 Evaluierung	14
8. Datenverwendung	14
9. Abweichungen gemäß § 5 Abs. 5 ARR 2014	15
10. Geltungsdauer	15
11. Publikation	15
12. Gerichtsstand	16

Präambel

Mit dem Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz, im Besonderen mit dem Gesundheits-telematikgesetz 2012 (GTelG 2012) und der auf der Grundlage des GTelG 2012 erlassenen ELGA-Verordnung wurden die rechtlichen Grundlagen für die Verwendung der Elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) geschaffen. Sie ermöglichen den gesetzlich definierten ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern (ELGA-GDA) einen gesicherten, orts- und zeitunabhängigen Zugriff auf ELGA-Gesundheitsdaten und den Patientinnen/Patienten die Einsichtnahme in ihre eigenen ELGA-Gesundheitsdaten sowie die Gestaltung von Zugriffsberechtigungen.

Bislang wurde ELGA (ab Dezember 2015) in den fondsfinanzierten Krankenanstalten verwendet. Zwischenzeitlich wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass sie auch im niedergelassenen Bereich genutzt werden kann. Die ELGA-Verordnungsnovelle 2017 (BGBl. II Nr. 380/2017) legt die in Betracht kommenden ELGA-GDA sowie eine regional und zeitlich gestaffelte Vorgangsweise fest.

Die (normative) Verpflichtung zur Verwendung von ELGA besteht hinsichtlich der niedergelassenen Ärztinnen/Ärzte, Gruppenpraxen und selbstständigen Ambulatorien mit einem Kassenvertrag sowie der Apotheken nur in Bezug auf die Speicherung von Medikationsdaten (Verordnungs- bzw. Abgabedaten). „Verwendung von ELGA“ im Sinne dieser Sonderrichtlinie geht jedoch über die normierten Verwendungsverpflichtungen hinaus, weil damit auch das Recht der ELGA-GDA (§ 13 Abs. 2 GTelG 2012), ELGA zu verwenden, abgedeckt wird.

Entsprechend diesem Verständnis besteht an der nachhaltigen Verwendung von ELGA ein wichtiges öffentliches Interesse, das sich gemäß § 13 Abs. 1 GTelG 2012 insbesondere aus

- einer verbesserten, schnelleren Verfügbarkeit von medizinischen Informationen, die zu einer Qualitätssteigerung diagnostischer und therapeutischer Entscheidungen sowie der Behandlung und Betreuung führt,
- der Steigerung der Prozess- und Ergebnisqualität von Gesundheitsdienstleistungen,
- dem Ausbau integrierter Versorgung und eines sektorenübergreifenden Nahtstellenmanagements im öffentlichen Gesundheitswesen,
- der Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung,
- der Stärkung der Patient/inn/en/rechte, insbesondere der Informationsrechte und dem Rechtsschutz gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Verwendung/Verarbeitung personenbezogener Daten sowie
- einem Beitrag zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichtes des Systems der sozialen Sicherheit

ergibt. In einem auf Leistungsangebotsseite hoch fragmentierten Gesundheitswesen mit konsekutiven Versorgungsanforderungen (Behandlungs- bzw. Betreuungsketten) und

den nunmehr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten ist die Vernetzung der Leistungsanbieter bzw. die bedarfskonforme Bereitstellung gesundheitsbezogener Informationen in elektronischer Form ein wesentliches Instrument, um die qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung auch in Zukunft effizient sicherzustellen. Mit der Verwendung von ELGA einher geht aber auch der Umstand, dass den ELGA-GDA aus der Schaffung der technischen Voraussetzungen für diese Verwendung insbesondere auch initiale Aufwände entstehen.

1. Programmziele

Dieses Förderungsprogramm soll zur nachhaltigen Verwendung von ELGA im niedergelassenen Bereich beitragen, indem initiale Aufwände für die Schaffung der technischen Voraussetzungen zumindest teilweise mit öffentlichen Mitteln abgedeckt werden. Damit wird auch ein Anreiz geschaffen, ELGA über die rechtliche Verpflichtung hinausgehend und damit nachhaltig zum Nutzen der Patientinnen und Patienten zu verwenden. Nicht von diesem Förderungsprogramm umfasst sind allfällige Aufwände von ELGA-GDA, die sich aus der (künftigen) laufenden Verwendung von ELGA ergeben.

Die initialen Aufwände bestehen darin, dass die aktuell von den ELGA-GDA eingesetzten Softwareprodukte in einem um die ELGA-Anforderungen erweiterten Funktionsumfang verfügbar gemacht werden. Art und Umfang der konkret notwendigen Adaptierungen bzw. der daraus für den einzelnen ELGA-GDA resultierenden Aufwände sind jedoch auf Grund der Heterogenität der eingesetzten Softwareprodukte und der bei den ELGA-GDA jeweils vorhandenen Infrastruktur nicht abschließend quantifizierbar.

Die den ELGA-GDA für die ELGA-Anbindung entstehenden Aufwände sind somit ganz wesentlich von der individuellen Ausgangssituation abhängig. Mit dem Förderungsprogramm „ELGA-AKTIV“ können daher schon aus Gründen der finanziellen Planbarkeit nur initiale Aufwände bis zu einer festgelegten Obergrenze abgedeckt werden.

Primäres strategisches Ziel des Förderungsprogramms „ELGA-AKTIV“ ist, die Zielgruppen bei der Schaffung der technisch-organisatorischen Voraussetzungen für die Verwendung von ELGA im Rahmen einer sogenannten integrierten Softwarelösung (vgl. Punkt 4.1, dritter Absatz) zu unterstützen, um sie zu einer nachhaltigen Verwendung von ELGA zu motivieren. Damit wird dem einleitend genannten öffentlichen Interesse an einer technologiegestützten bzw. vernetzten Gesundheitsversorgung Rechnung getragen.

Sekundäres bzw. indirektes strategisches Ziel des Förderungsprogramms „ELGA-AKTIV“ ist, die Qualität der eingesetzten Softwareprodukte dahingehend anzuheben, dass sie auch den zunehmenden Kommunikations- und Zusammenarbeitsbedürfnissen in einer modernen Gesundheitsversorgung entsprechen können.

Operatives Ziel des Förderungsprogramms „ELGA-AKTIV“ ist, schon allein im Hinblick auf die Anzahl der Verfahren die Abwicklung des Programms möglichst Ressourcen scho-

nend für alle Beteiligten zu gestalten. Dieses Ziel soll u.a. mit einer speziell dafür entwickelten IT-Anwendung (im Folgenden: „WebApp“) sowie durch gestraffte Abläufe erreicht werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1. Innerstaatliche Rechtsgrundlagen

Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014. Diese bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

Bundesgesetz, mit dem ein Gesundheitstelematikgesetz 2012 erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Gentechnikgesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden (Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz – ELGA-G), BGBl. I Nr. 111/2012, in der geltenden Fassung.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit zur Implementierung und Weiterentwicklung von ELGA (ELGA-Verordnung 2015 – ELGA-VO 2015), in der geltenden Fassung.

2.2. Europäische Rechtsgrundlage

Die EU-beihilfenrechtliche Basis für das Förderungsprogramm „ELGA-AKTIV“ im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie bildet die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Die Förderungswerber/innen sind im Zuge der Antragstellung darauf hinzuweisen, dass die auf Basis der Sonderrichtlinie „ELGA-AKTIV“ gewährte Förderung eine De-minimis-Beihilfe ist. Die Förderungswerber/innen haben im Förderungsansuchen zu bestätigen, dass ihre Beihilfen aus „De-minimis“-Programmen in den letzten drei Jahren die Obergrenze von insgesamt 200.000 Euro nicht überschritten haben.

3. Gegenstand, Zielgruppen, Art und Umfang der Förderung

3.1. Förderungsgegenstand

Im Rahmen dieser Sonderrichtlinie werden von den umfassten Zielgruppen beauftragte und umgesetzte Maßnahmen zur technischen Anbindung der von ihnen eingesetzten integrierten Softwareprodukte an die ELGA-Infrastruktur gefördert. Ferner werden im Rahmen dieser Sonderrichtlinie begleitende Qualifizierungsmaßnahmen, wie insbesondere Schulungen in den ELGA-Funktionalitäten, gefördert, um die wirkungsvolle und nachhaltige Verwendung von ELGA sicherzustellen.

Nicht Gegenstand einer Förderung im Rahmen von „ELGA-AKTIV“ ist die Anbindung von Softwareprodukten an ELGA,

- die keine integrierten Lösungen darstellen, insbesondere die Anbindung im Wege des von der Sozialversicherung zur Verfügung gestellten „Web-GUI“ oder
- in denen die ELGA-Funktionalitäten nicht vollumfänglich umgesetzt sind oder verwendet werden können.

3.2. Förderungswerberinnen/Förderungswerber

Als Zielgruppen dieses Förderungsprogramms, d.h. als Förderungswerber/innen, kommen ELGA-GDA mit Berufssitz in Österreich, jedenfalls aber ELGA-GDA, die über die e-card-Infrastruktur verfügen, in Betracht:

- a) freiberuflich tätige niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie Gruppenpraxen gemäß § 2 Z 10 lit. a) GTelG 2012
- b) Apotheken gemäß § 2 Z 10 lit. c) GTelG 2012
- c) selbstständige Ambulatorien gemäß § 2 Z 10 lit. d) GTelG 2012

Nicht als Förderungswerber/innen in Betracht kommen (Ausschluss von Mehrfachförderungen)

- ELGA-GDA, die in unterschiedlichen/mehreren Rollen und/oder an mehreren Berufsarten/Standorten tätig sind insoweit, als eine Förderung nur für eine Rolle bzw. einen Berufsort/Standort gewährt werden kann;
- ELGA-GDA als Gesellschafter einer Gruppenpraxis;
- als Außenstellen eines ELGA-GDA fungierende Einrichtungen (z.B. Filialapotheken);
- als selbstständige Ambulatorien fungierende Einrichtungen der gesetzlichen Sozialversicherung, der Krankenfürsorgeanstalten und der Gebietskörperschaften.

3.3. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer sonstigen Geldzuwendung privatwirtschaftlicher Art gemäß § 2 Z 3 ARR 2014.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang der Förderungsgeberin/des Förderungsgebers wird durch diese Sonderrichtlinie nicht begründet.

Die Höhe der Förderung beträgt maximal 1.314,00 Euro. Dieser Betrag gilt als Obergrenze, die nicht überschritten werden darf. Liegen die nachgewiesenen bzw. anerkannten Kosten unter dieser Obergrenze, darf die Förderung nur im nachgewiesenen bzw. anerkannten Umfang ausbezahlt werden.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Förderungsbedingungen

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur nachhaltigen Verwendung von ELGA verpflichtet.

Der Förderungsvertrag kommt zwischen der Förderungswerberin/dem Förderungswerber auf Grund ihres/seines Förderungsansuchens (Anbot zum Abschluss des Vertrages) und der/dem Förderungsgeber/in auf Grund ihrer/seiner Förderungszusage (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande.

Das Förderungsansuchen, die Beistellung (upload) des geforderten Belegs (Punkt 6.2, vierter Absatz) sowie die Förderungszusage sind über die von der Förderungsgeberin/vom Förderungsgeber bereitgestellte WebApp abzuwickeln. Die Verwendung der WebApp setzt die Verfügbarkeit der e-card-Infrastruktur voraus.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn in dem an die ELGA-Infrastruktur anzubindenden Softwareprodukt alle ELGA-Funktionalitäten integriert umgesetzt wurden. Diese Voraussetzung wird erfüllt, wenn das von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber eingesetzte Softwareprodukt den Abruf bzw. die Speicherung von Medikationsdaten sowie den Abruf von eBefunden (das sind nach derzeitiger Rechtslage Labor- und Radiologiebefunde) und eEntlassungsdokumenten (das sind nach derzeitiger Rechtslage medizinische und pflegerische Entlassungsbriefe) dahingehend ermöglicht, dass diese ELGA-Funktionalitäten in das eingesetzte Softwareprodukt eingebettet sind, damit als Standardfunktionalität genutzt werden können und somit kein Applikationswechsel erforderlich ist. Entsprechend den gesetzlichen Zugriffsbeschränkungen gilt dies für Apotheken nur in Bezug auf den Abruf und die Speicherung von Medikationsdaten. Voraussetzung ist ferner, dass das betreffende Softwareprodukt den festgelegten ELGA-Qualitätssicherungsprozess durchlaufen hat und dessen „ELGA-Tauglichkeit“ bestätigt wurde. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der Abwicklungsstelle zu prüfen.

Eine Förderung ist ferner nur dann zulässig, wenn der Nachweis der erfolgreichen Anbindung des Softwareprodukts an ELGA erbracht wird. Eine erfolgreiche ELGA-Anbindung impliziert, dass

- die Förderungswerberin/der Förderungswerber im Gesundheitsdiensteanbieter-Index (GDA-Index) zur Verwendung von ELGA freigeschaltet wurde.
- der erfolgreiche Zugriff auf ELGA durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber technisch verifizierbar ist. Als erfolgreicher ELGA-Zugriff gilt ein Verwendungsvorgang gemäß § 13 Abs. 2 GTelG 2012, wenn dieser im Protokollierungssystem von ELGA nachvollziehbar, vollständig und fehlerfrei dokumentiert ist.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist von der Abwicklungsstelle zu prüfen.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn der in die WebApp hochzuladende Nachweis den in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Anforderungen entspricht.

4.2. Besondere Förderungsbedingungen

Die Gewährung der Förderung ist davon abhängig zu machen, dass

- die Abwicklungsstelle im Förderungsansuchen ermächtigt wird, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen allenfalls erforderlichen personenbezogenen Daten über die von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber erteilten Angaben hinaus bei den in Betracht kommenden Organen des Bundes oder anderen Rechtsträgern zu erheben.
- die Förderungswerberin/der Förderungswerber Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre/seine Bücher und Belege bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten und ihnen die geforderten Auskünfte erteilen wird.
- Bücher und Belege zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber sicher und geordnet aufbewahrt werden, wobei zur Aufbewahrung auch geeignete Datenträger verwendet werden können, wenn die urschriftgetreue Wiedergabe mit den von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber bereitzuhaltenden Hilfsmitteln bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gewährleistet ist.
- Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1998, BGBl. Nr. 400 oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL. S 219/1897, jeweils in der geltenden Fassung, verwendet werden.
- gegenüber der Förderungswerberin/dem Förderungswerber keine vollstreckbaren Abgabenschulden bei einem Krankenversicherungsträger und/oder Finanzamt bestehen.
- über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt wird.
- das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. 100/1993, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, jeweils in der geltenden Fassung, beachtet werden.

4.3. Eigenleistung

Die Eigenleistung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers besteht aus der Bereitstellung der für die Durchführung der ELGA-Anbindung und der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen erforderlichen Zeit für sich und ihr/sein Personal. Ferner gelten die die Förderungsobergrenze allenfalls übersteigenden Kosten der ELGA-Anbindung und die im Kontext der ELGA-Anbindung gegebenenfalls anfallenden nicht förderbaren Kosten als Eigenleistung.

5. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Förderbar sind Kosten für folgende von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber bezogene Fremdleistungen:

- Installation, erforderlichenfalls Einrichtung (Konfiguration) der ELGA-Funktionalitäten sowie Inbetriebnahmetest der ELGA-Funktionalitäten auf ordnungsgemäßes Zusammenwirken mit der ELGA-Infrastruktur, Unterstützung zur Erbringung des Nachweises der erfolgreichen ELGA-Anbindung
- Einbindung (Installation) bisher nicht vernetzter Arbeitsplätze der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, wenn damit gleichzeitig und uneingeschränkt der Zugang zu ELGA auf diesen Arbeitsplätzen geschaffen wird
- Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere in Form von Schulungen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers und ihrer/seiner Mitarbeiter/innen in der Nutzung der ELGA-Funktionalitäten
- einmalige Entgelte („Lizenzkosten“) für die Nutzung sämtlicher ELGA-Funktionalitäten des Softwareprodukts

Alle anderen Kosten im Zusammenhang mit der ELGA-Anbindung sowie die auf die förderbaren Leistungen entfallende Umsatzsteuer sind nicht förderbar.

6. Abwicklung der Förderung

6.1. Grundsätzliches

Die Bundesministerin/Der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als Förderungsgeber/in hat die ELGA GmbH mit der Abwicklung dieses Förderungsprogramms betraut. Sie fungiert als Abwicklungsstelle im Sinne des § 8 ARR 2014, hat alle Vorgänge im Rahmen der Abwicklung dieses Förderungsprogramms zu dokumentieren und diese Dokumentation zehn Jahre ab Ende des Jahres der Evaluierung des Förderungsprogramms sicher und überprüfbar aufzubewahren oder die Dokumentation der/dem Förderungsgeber/in zu übergeben. Die Abwicklungsstelle nimmt die Förderungsanträge entgegen und prüft sie auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie. Sie entscheidet über die Gewährung einer Förderung, gibt im Namen und auf Rechnung der Förderungsgeberin/ des Förderungsgebers die Förderungszusage ab und veranlasst die Auszahlung des Förderungsbetrages. Sie wirkt bei der Evaluierung des Förderungsprogramms „ELGA-AKTIV“ durch die/den Förderungsgeber/in mit und wickelt allfällige Rückforderungen von Förderungsmitteln ab.

Die ELGA GmbH ist Administrator der WebApp, sie vergibt und verwaltet die Zugriffsberechtigungen. Sie prüft die Förderungsanträge auf Vollständigkeit und in Bezug auf die Erfüllung der Förderungsbedingungen und leitet die notwendigen Informationen an die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) weiter. Sie überprüft die von der BRZ GmbH rückgemeldeten Informationen und entscheidet auf Basis der vorliegenden

Unterlagen über die Gewährung der Förderung. Sie erteilt der Förderungswerberin/dem Förderungswerber die schriftliche Förderungszusage, wodurch der Förderungsvertrag entsteht. Die ELGA GmbH erstellt die Auszahlungsunterlagen und übermittelt diese an die Auszahlungsstelle. Aufgabe der ELGA GmbH ist ferner, aufgrund von diesbezüglichen Rückmeldungen der Auszahlungsstelle unterbliebene/fehlgeschlagene Anweisungen mit den Förderungsempfänger/inne/n abzuklären. Die ELGA GmbH überwacht die Fortschritte bei der Umsetzung dieses Förderungsprogramms und berichtet monatlich im Nachhinein der/dem Förderungsgeber/in. Sie wirkt bei der Evaluierung des Förderungsprogramms „ELGA-AKTIV“ mit und wickelt allfällige Rückforderungen ab.

Sonstige beteiligte Stellen

Die Bundesrechenzentrum GmbH überprüft im Auftrag der Abwicklungsstelle anhand der ELGA-Protokollierung, ob die Anbindung des ELGA-GDA erfolgreich durchgeführt wurde und übermittelt das Ergebnis an die ELGA GmbH. Im Rahmen der Evaluierung erstellt die BRZ GmbH die erforderlichen Protokollauswertungen (Zugriffsstatistiken).

Als Auszahlungsstelle führt die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) im Auftrag der Abwicklungsstelle die Anweisungen der Förderungsbeträge an die Förderungsempfänger/innen durch. Sie überprüft ferner die ordnungsgemäße Durchführung der Anweisungen und berichtet darüber, wie auch über allfällige Fehler, an die Abwicklungsstelle.

Die IT-Services der Sozialversicherung GmbH (ITSV) betreibt die ELGA-Serviceline und ist in dieser Funktion Anlaufstelle für Anfragen im Kontext von ELGA. Die ITSV erhält einen Zugang zur WebApp, um via ELGA-Serviceline Anfragen zum Status des Förderungsverfahrens beantworten zu können.

6.2. Einreichung und Prüfung des Förderungsansuchens

Förderungsansuchen sind ausschließlich online und unter Verwendung der von der Förderungsgeberin/vom Förderungsgeber bereitgestellten WebApp zu stellen. Der geforderte Beleg ist dem Ansuchen als Upload beizufügen, ersetzt aber nicht die Angaben in der WebApp.

Das Förderungsansuchen besteht somit aus

- den in die WebApp einzugebenden Daten,
- den Förderungsbedingungen samt den darin geforderten Erklärungen, die der Förderungswerberin/dem Förderungswerber via WebApp zur Verfügung gestellt werden und
- dem im pdf-Format hochzuladenden Beleg.

In der WebApp sind die für die Bearbeitung des Förderungsansuchens erforderlichen Informationen anzugeben. Diese umfassen insbesondere die Stammdaten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers (u.a. Name, Berufsanschrift, Geburtsdatum)

und die Bankverbindung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers. Zutreffendenfalls sind für Verrechnungszwecke der Sozialversicherung die entsprechenden Angaben (Markierung einer Checkbox) zu machen.

Der dem Förderungsansuchen anzuschließende Beleg über die ELGA-Anbindung des Softwareprodukts der Förderungswerberin/des Förderungswerbers muss ein Fremdleistungsbeleg des beauftragten Dienstleisters (Softwarehersteller bzw. -lieferant) sein. Eigenbelege der Förderungswerberin/des Förderungswerbers werden nicht anerkannt. Der Beleg muss – neben den allgemeinen Rechnungserfordernissen – folgende Anforderungen erfüllen:

- Vollständige Bezeichnung des an ELGA angebotenen Softwareprodukts (einschließlich Versionsangabe).
- Die Kostenpositionen, die mit der ELGA-Anbindung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers in ursächlichem Zusammenhang stehen und gemäß Punkt 5 förderbare Kosten darstellen, sind in einem abgegrenzten Teil zusammenzufassen.
- Diese Kosten sind entsprechend den Kategorien der förderungswürdigen Leistungen aufzuschlüsseln, mit Nettobeträgen und unter Berücksichtigung gewährter Skonti bzw. Rabatte, die von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber angenommen werden müssen, auszureisen und zu summieren.
- Allfällige weitere mit der ELGA-Anbindung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers in ursächlichem Zusammenhang stehende, jedoch nicht förderbare Kosten sowie Kosten für allfällige sonstige Leistungen, sind auf dem Beleg getrennt von den förderbaren Kosten auszuweisen.

Das Förderungsansuchen ist von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber elektronisch zu signieren. Ist keine elektronische Signatur verfügbar, ist das Förderungsansuchen (Daten der WebApp und Förderungsbedingungen) auszudrucken, eigenhändig/rechtsgültig zu unterfertigen, zu scannen und im pdf-Format in die WebApp hochzuladen.

Die Abwicklungsstelle hat das Förderungsansuchen auf Einhaltung der sich aus dieser Sonderrichtlinie ergebenden Bedingungen zu prüfen. Ist ein Förderungsansuchen unvollständig, fehlerhaft oder kann die erfolgreiche Anbindung an ELGA nicht verifiziert werden, ist die Förderungswerberin/der Förderungswerber darüber von der Abwicklungsstelle in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist das Ansuchen zu berichtigen oder die für eine erfolgreiche ELGA-Anbindung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Berichtigung oder kann die erfolgreiche ELGA-Anbindung trotz allfälliger Maßnahmen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht verifiziert werden, ist die Förderung abzulehnen und die Förderungswerberin/der Förderungswerber hierüber von der Abwicklungsstelle schriftlich zu informieren. Gleiches gilt für die Ablehnung im Falle einer unzulässigen Mehrfachförderung.

Die Förderungsansuchen sind von der Abwicklungsstelle in der Reihenfolge des Einlangens zu bearbeiten. Sofern das Förderungsansuchen nicht abzulehnen oder zu verbessern ist, hat sie die Förderungszusage abzugeben, die folgende Inhalte direkt oder implizit abzubilden hat:

- das von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber signierte Förderungsansuchen (Daten der WebApp samt Förderungsbedingungen)
- Höhe der Förderung
- Auszahlungsinformationen

Die Abwicklungsstelle gibt die Förderungszusage im Auftrag und für Rechnung der Förderungsgeberin/des Förderungsgebers ab. Sie ist von der Abwicklungsstelle zu dokumentieren. Mit dem Zugang der Förderungszusage an die Förderungswerberin/den Förderungswerber kommt der Förderungsvertrag zustande. Das Förderungsansuchen samt Beleg bildet einen integrierenden Bestandteil des Förderungsvertrages.

6.3. Auszahlung

Von der ELGA GmbH sind die Auszahlungsanforderungen der Auszahlungsstelle zu übermitteln. Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch Überweisung eines Einmalbetrags im Namen und auf Rechnung der Förderungsgeberin/des Förderungsgebers. Sie erfordert eine inländische Kontoverbindung der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers, die bei der Antragstellung anzugeben ist.

7. Verwendungsnachweis und Evaluierung

7.1. Verwendungsnachweis

Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel erfolgt hinsichtlich der Durchführung der geförderten Leistung und des zahlenmäßigen Nachweises im Zuge der Antragstellung, hinsichtlich des erzielten Erfolges im dritten Quartal 2020. Der in der nachhaltigen Verwendung von ELGA bestehende Erfolg ist anhand einer zeitlichen (Beobachtungszeitraum) und einer mengenmäßigen (Intensität) Komponente zu beurteilen. Als Beobachtungszeitraum gilt das zweite Quartal 2020. Für die Intensität gelten folgende Zugriffszahlen pro Förderungsnehmer/in im Beobachtungszeitraum:

- 250 Zugriffe auf ELGA durch freiberuflich tätige niedergelassene Ärztinnen/Ärzte
- 500 Zugriffe auf ELGA durch Gruppenpraxen und selbstständige Ambulatorien
- 750 Zugriffe auf ELGA durch Apotheken

Von der Abwicklungsstelle sind die Zugriffszahlen pro Förderungsnehmer/in aus den ELGA-Protokolldaten zu ermitteln und der Förderungsgeberin/dem Förderungsgeber zur Verfügung zu stellen.

Bezogen auf eine konkrete Förderungsnehmerin/einen konkreten Förderungsnehmer impliziert das Erreichen der für sie/ihn festgelegten Zugriffszahl die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel.

Erreicht eine Förderungsnehmerin/ein Förderungsnehmer die festgelegte Anzahl von Zugriffen nicht, ist die Förderung gemäß Abschnitt 7.2 zurückzufordern.

7.2. Rückzahlung von Förderungsmitteln

Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel aufgrund einer schriftlichen Aufforderung des Bundes, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union unverzüglich ganz oder teilweise zurückzahlen, wenn

- Organe der Abwicklungsstelle, des Bundes oder der Europäischen Union über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Evaluierungsmaßnahmen be- oder verhindert,
- von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- oder sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b Behinderteneinstellungsgesetz nicht berücksichtigt wurden,
- von Organen der Europäischen Union die Rückforderung verlangt wird,
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Die Förderungsnehmerin/Der Förderungsnehmer ist ferner zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel aufgrund einer schriftlichen Aufforderung des Bundes oder der Abwicklungsstelle unverzüglich zurückzuzahlen, wenn im Rahmen der Verwendungskontrolle die für sie/ihn festgelegte Zugriffszahl nicht erreicht und somit der Nachweis der aktiven bzw. nachhaltigen Verwendung von ELGA nicht erbracht wurde und von der Rückforderung nicht abzusehen war.

Von der Rückforderung ist Abstand zu nehmen, wenn ein/e freiberuflich tätige/r niedergelassene/r Ärztin/Arzt, eine Gruppenpraxis oder ein selbstständiges Ambulatorien die festgelegte Zugriffszahl (250 bzw. 500) aufgrund ihres/seines Patientenaufkommens nicht erreicht und von der/vom Förderungsnehmer/in nachgewiesen wird, dass mindestens zwanzig Prozent aller Arzneimittelverordnungen im Evaluierungszeitraum in der Anwendung e-Medikation gespeichert wurden. Bei der Ermittlung des Prozentsatzes sind alle Widersprüche von ELGA-Teilnehmer/innen zu berücksichtigen.

Der Rückzahlungsbetrag ist vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit vier Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der genannte Zinssatz der Europäischen Union heranzuziehen.

Für den Fall des Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs verrechnet.

Die/Der Förderungsnehmer/in ist darauf hinzuweisen, dass ein Förderungsmissbrauch neben der Rückforderung der Förderungsmittel auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

7.3 Evaluierung

Das Förderungsprogramm gemäß dieser Sonderrichtlinie ist von der Förderungsgeberin/vom Förderungsgeber im Hinblick auf die Erreichung der Programmziele zu evaluieren. Diese Evaluierung erfolgt gleichzeitig mit der Evaluierung im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung. Die Abwicklungsstelle hat die/den Förderungsgeber/in durch die Beistellung der notwendigen Informationen zu unterstützen bzw. bei der Evaluierung mitzuwirken.

Die Evaluierung des Förderungsprogramms beginnt im dritten Quartal 2020, Evaluierungszeitraum ist das zweite Kalendervierteljahr 2020. Als Indikator für die Erreichung der Programmziele gelten 7.000 der von diesem Programm umfassten und an ELGA angebundene ELGA-GDA mit einem Vertragsverhältnis zur gesetzlichen Sozialversicherung; zudem muss für diese der Nachweis der nachhaltigen Verwendung von ELGA erbracht worden sein.

8. Datenverwendung

Die/Der Förderungswerber/in ist zu verpflichten zur Kenntnis zu nehmen, dass

- die/der Förderungsgeber/in, die Abwicklungsstelle und die ITSV GmbH berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten insoweit zu verwenden (verarbeiten), als dies für die Abwicklung der Förderung, die Evaluierung des Förderungsprogramms sowie die Wahrnehmung der der Förderungsgeberin/dem Förderungsgeber (haushaltsführende Stelle) gesetzlich übertragen Aufgaben erforderlich ist.
- die/der Förderungsgeber/in und die Abwicklungsstelle die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen auf Grund dieser Sonderrichtlinie erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger ermitteln und/oder an diese übermitteln kann.

Der/Dem Förderungswerber/in ist sowohl im Förderungsantrag als auch in der Förderungszusage zur Kenntnis zu bringen, dass diese Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Hat die/der Förderungswerber/in die Markierung für die Verrechnung mit der Sozialversicherung in der WebApp gesetzt, hat sie/er im Förderungsansuchen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, dass jedenfalls die Vertragspartnernummer, erforderlichenfalls die OID und/oder ihr/sein Name oder ihre/seine Bezeichnung, an die Sozialversicherung zum Zweck der Verrechnung sowie zum Zweck der stichprobenartigen Überprüfung der integrierten Verwendung der e-Medikation entsprechend der gesamtvertraglichen Vereinbarung zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Bundeskurie niedergelassener Ärzte der Österreichischen Ärztekammer gemäß §§ 342ff ASVG übermittelt werden.

9. Abweichungen gemäß § 5 Abs. 5 ARR 2014

Die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)“ bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sonderrichtlinie. Aufgrund der inhaltlichen Eigenart des Förderungsprogramms „ELGA-AKTIV“ kommen jedoch die Bestimmungen der §§ 17, 24 Abs. 2 und 40 der ARR 2014 nicht bzw. eingeschränkt zur Anwendung.

10. Geltungsdauer

Die Sonderrichtlinie „ELGA-AKTIV“ tritt am 15. Februar 2018 in Kraft und ist bis zum Abschluss der Evaluierung anzuwenden.

Förderungsansuchen auf der Grundlage dieser Sonderrichtlinie können bis zum 30. November 2019 gestellt werden.

Verschieben sich die mit der ELGA-Verordnungsnovelle 2017 festgelegten Termine, sind die Termine dieser Sonderrichtlinie entsprechend anzupassen.

11. Publikation

Informationen über die Erlassung oder Änderung dieser Sonderrichtlinie sowie die geltende Fassung der Sonderrichtlinie sind auf dem öffentlichen Gesundheitsportal (gesundheit.gv.at) zu veröffentlichen.

12. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Förderungsgeber/in und Förderungsnehmer/in bestehenden Vertragsverhältnis gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

*_*_*_*_*